

Regeländerungen der IWR 2020/2021

Auswirkungen auf den Wettkampfbetrieb und Erläuterungen

Liebe Leichtathletikfreunde,

für die Jahre 2020/2021 wurden einige Regeländerungen beschlossen. Zur Vereinfachung möchten wir euch nur über die für den Wettkampfbetrieb in unserem Verband relevanten Änderungen informieren und haben diese auch mit Erläuterungen sowie einer Bewertung versehen. Die kompletten Änderungen (ppt-Präsentation 68 Seiten) sind beim SHLV unter <https://www.shlv.de/download/Wettkampf/Regeln/Regelaenderungen2020.pdf> nachzulesen.

Insgesamt sind erneut viele Änderungen lediglich redaktioneller Natur. Dabei wurden z.B. Formulierungen in den zum Regeltext gehörenden Anmerkungen nun in den Regeltext aufgenommen und zur Verdeutlichung des Inhalts etwas umformuliert, ohne dass dieses etwas an der bestehenden Regel geändert hat. Aufgeführt werden hier nur die Änderungen, die auch Auswirkungen im Wettkampfbetrieb unseres Verbandes haben werden: Dies sind insbesondere die Regeländerungen zum Hürdenlauf (gültig ab sofort) und zum Weitsprung (Übertritt ab 01. November 2020 neu) und mit Einschränkungen für die AK U 18 auch im Hindernislauf (gültig ab 01. April 2020).

Die von uns als bedeutsam bewerteten Regeländerungen / -ergänzungen im Einzelnen:

1. Kompetenzerweiterung auf den Wettkampfleiter (Regel 125.5)

Einführung einer neuen Nationalen Bestimmung des DLV mit folgendem Wortlaut: *“Auch der Wettkampfleiter kann irgendeine andere Person, die sich unsportlich oder ungebührlich verhält oder die Unterstützung für Athleten leistet, die nach den Regeln nicht erlaubt ist, verwarnen oder aus dem Wettkampfbereich (oder anderen Bereichen, die mit dem Wettkampf in Verbindung stehen einschließlich Aufwämbereich, Callroom, Coaching-Zone und Siegerehrungsbereich) entfernen.”*

Erläuterung: Die zuvor den Schiedsrichtern vorbehaltenen Sanktionierung – meist in Verbindung mit einem Fehlverhalten in Verbindung mit dem Wettkampf – wurde nun auch auf den Wettkampfleiter übertragen. Dieser darf diese Sanktionierung nun im gesamten Aufenthaltsbereich der Wettkämpfer und Trainer ausüben

2. Kleidung, Schuhe und Startnummern (Regel 143.1)

Die nationale Regelung des DLV, wonach Trikots bei allen Veranstaltungen die gleiche Farbe auf der Vorder- und Rückseite haben sollen, wurde gestrichen. In diesem Zusammenhang wurde auf die Regelung des § 5 DLO (Teilnahmerecht) hingewiesen. Dort heißt es, dass bei allen Staffeltwettbewerben die Staffelmittglieder – auch die einer Startgemeinschaft – eine einheitliche Kleidung tragen.

Erläuterung: Die Regelung, wonach die Vorder- und Rückseite des Trikots die gleiche Farbe haben soll, ist zutreffend gestrichen worden, weil sie innerhalb des DLV auf Vereinsebene wenig praxisgerecht war. Wichtig erscheint hier der Hinweis, dass StG-Staffeln in einheitlicher Kleidung starten müssen – hier ist also keine “Mischbekleidung” zulässig.

3. Erlaubte Unterstützung der Wettkämpfer (Regel 144 g)

wurde ergänzt

g) Entgegennahme von körperlicher Unterstützung von einem Offiziellen oder einer anderen vom Veranstalter benannten Person, um wieder in eine aufrechte Position zu gelangen oder um auf medizinische Unterstützung zuzugreifen.

Erläuterung: Die genannte Unterstützung wird z.B. körperlich schwachen Marathonläufern kurz vor dem Ziel geleistet und stellt keine unerlaubte Unterstützung dar.

4. Disqualifikation (Ergänzung Regel 145.3)

*„Wenn eine Staffelmannschaft nach Regel 125.5 vom Wettkampf ausgeschlossen wird, soll sie für den Wettbewerb disqualifiziert werden. Leistungen, die in vorhergehenden Runden dieses Wettbewerbs erzielt wurden, bleiben gültig. **Solch eine Disqualifikation verhindert nicht, dass ein Athlet oder eine Staffelmannschaft des Vereins / Teams an weiteren Wettbewerben der Veranstaltung (einschl. einzelner Wettbewerbe im Mehrkampf, anderen Wettbewerben, an denen er gleichzeitig teilnimmt und Staffelläufen) teilnehmen darf.**“*

Erläuterung: Einzelne Athleten aus einer nach Regel 125.5 disqualifizierten Staffel können an weiteren Wettbewerben teilnehmen. Das gilt auch für andere Staffeln des Vereins/Teams.

5. Hürdenläufe - Änderung Regel 168.6

Die zu einer Disqualifikation führenden Fehler beim Hürdenlauf sind – mit der Ausnahme, dass man jede Hürde überlaufen muss – zusammengefasst worden. Diese Zusammenfassung lautet nun: *„Außerdem muss ein Läufer disqualifiziert werden, wenn a) sein Fuß oder Bein im Augenblick der Überquerung der Hürde (an beliebiger Stelle) unter dem Niveau der Oberkante der Hürde ist. **b) er irgendeine Hürde durch Hand, Körper oder die Oberseite des führenden (Schwung-) Beins umwirft oder verschiebt; oder c) er direkt oder indirekt eine Hürde in seiner oder einer anderen Bahn verschiebt in der Art, dass es Auswirkung oder Behinderung für irgendeinen anderen Läufer in dem Lauf hat und/oder auch eine andere Regel verletzt ist.**“*

Erläuterung: Während die unter a) beschriebenen Hürdenfehler unverändert geblieben sind, wurde die fett markiert Nummer b) neu formuliert. Dabei ist das absichtliche Umstoßen der Hürde mit dem Fuß, das ohnehin kaum nachzuweisen war und daher kaum eine praktische Bedeutung hatte, weggefallen. Neu hinzugekommen ist das Umwerfen oder Verschieben einer Hürde mit dem Körper oder der Oberseite des führenden Beins. Wenn ein Hürdenläufer mit der Oberseite des führenden Beins eine Hürde umwirft, schlägt er zuvor mit diesem Bein unter die Hürde und wird er nach unserer Bewertung unweigerlich stürzen.

Die in c) aufgeführten Hürdenfehler wurden aus dem ersten Absatz der bisherigen Regel 168.6 herausgenommen und hier nochmals klarstellend neu formuliert. **Sie eine Disqualifikation jedes Hürdenläufers, der eine in seiner Bahn stehende Hürde beim Überlaufen berührt und sie dabei in die Nachbarbahn katapultiert, wobei es dadurch zu einer Behinderung des benachbarten Athleten kommen muss!**

6. Hindernislauf – Änderung der Regel 169.5

Für das Hindernislaufen wird mit Wirkung vom 1. April 2020 für die MJ U 18 eine neue Hindernishöhe von 83,8 cm neu eingeführt.

Erläuterung : Die neue Hindernishöhe für die MJ U 18 führt dazu, dass auf allen Leichtathletikanlagen in SH, die Hindernisse haben geprüft werden muss, ob die Herstellung dieser neuen Hindernishöhe mit einfachen Mitteln möglich ist.

7. Allgemeine Bestimmung für horizontale Sprünge (Weit/Drei) – Änderung Regel 184.3 ff

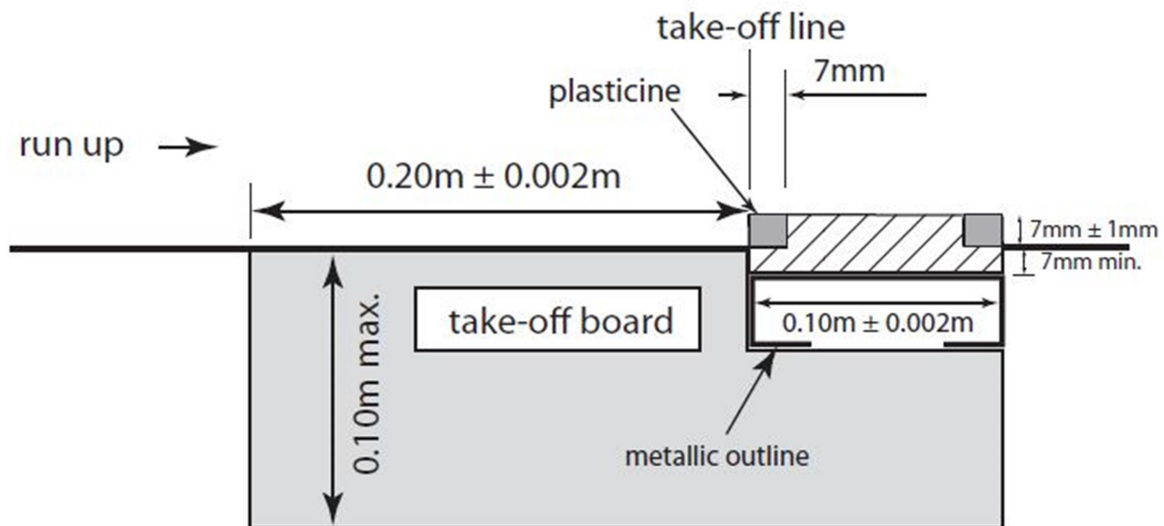
Die Regel 184.3 wurde durch eine „Anmerkung“ ergänzt. Sie lautet: *„Wo in der Ausführung der Anlaufbahn und/oder dem Absprungbalken im Vorfeld eine Vorkehrung für die Platzierung eines Einlegebrettes mit Plastilin getroffen wurde und solch ein Einlegebrett nicht benutzt wird, soll diese Aussparung mit einem Einlegebrett bündig mit dem Absprungbalken gefüllt werden.“*

Erläuterung: In dieser 1.Anmerkung ist nun ganz offiziell beschrieben und damit zulässig, dass wir dort, wo kein Einlegebrett mit Plastilin vorhanden ist (z.B. bei einer KM), auch ein mit dem Absprungbalken bündiges Einlegebrett verwenden dürfen, welches aus Holz oder einem anderen geeigneten Material gefertigt ist Dieses Einlegebrett darf nicht weiß sein wie der Absprungbalken, sondern muss durch eine andere Farbe die Absprunglinie deutlich hervorheben (= in einer Ergänzung der R. 184.4 vermerkt). Damit sind auch unsere Einlageteile aus schwarzem Gummi zulässig, weil sie alle in der Regel beschriebenen Voraussetzungen für ein alternatives Einlegebrett erfüllen, falls wir keines mit Plastilin haben.

Die neu in die Regel 184.5 aufgenommene Empfehlung: „Der Einsatz von Video- oder anderer Technologie, um die Kampfrichter bei der Entscheidung in der Anwendung der Regel 185.1 (= Übertritt) zu unterstützen, wird dringend bei allen Wettkämpfen empfohlen. dürfte im SHLV kaum Anwendung finden. Wichtig ist, dass „ein Einlegebrett nach wie vor verwendet werden darf, wenn keine Technologie verfügbar ist.“

Wesentliche Änderung der Einlegebrettes mit Plastilin ab 1. November 2020 In der Regel 184.5 wurde die bisher bekannte Form der Plastilinschicht mit einem Winkel von 45 Grad nun auf 90 Grad geändert. Der relevante Text in der Regel 184.5 lautet nun: *„Die Kanten des Einlagebretts müssen so geschnitten sein, dass die Oberfläche des Plastilins in der Aussparung zur Absprunglinie einen Winkel von 90 Grad hat.“*

Der Querschnitt eines Absprungbalkens sieht ab 1. November 2020 wie folgt aus (englische Bezeichnungen von der Veröffentlichung des DLV übernommen):



Änderung der Regel 185.1a (Übertritt) ab 1. November 2020: Von den Regeln 185.1 (Aufzählung der Fehlversuche beim Weit- und Dreisprung) wird ab 1. November 2020 der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst: „Es ist ein Fehlversuch des Wettkämpfers, wenn a) er beim Absprung mit irgendeinem Teil seines Fußes / Schuhs die senkrechte Fläche über der Absprunglinie durchbricht, sei es beim Durchlaufen ohne zu springen oder beim Sprungvorgang, oder ...“

Erläuterung: Während die Kampfrichter bei dem bisherigen Einlagebrett mit einer Plastilinschicht im Winkel von 45 Grad beim Übertritt stets einen sichtbaren Abdruck der Fußspitze des Athleten in der Plastilinschicht jenseits der Absprunglinie nachweisen (= sehen und zeigen) mussten und es dabei keinen optischen Übertritt gab, ist es ab 1. November 2020 anders: Wenn wir ein Einlagebrett – es ist 7 mm laut IWR höher als der Absprungbalken – eine Plastilinschicht in Form eines Würfels im Querschnitt (siehe Zeichnung oben) haben und damit einen Winkel von 90 Grad zur Absprunglinie, dann wird es bei jedem Übertritt einen Abdruck in der Plastilinschicht geben. Wenn wir allerdings kein Einlagebrett mit einer Plastilinschicht im Winkel von 90 Grad haben – und das dürfte bei vielen KMs bei uns der Fall sein – und auch beim Absprung aus dem Absprungraum der Altersklassen bis M/ W 13 gilt ab 1. November 2020 ein von den Obleitern festgestellter optischer Übertritt als Tatsachenentscheidung. Aus diesem Grund bietet sich die sitzende Position des Obmannes auf Höhe der Absprunglinie an, um einen guten Blick auf die Absprunglinie zu haben.

bearbeitet von: Helmut Lenz, Jens Rattunde, Joachim Uliczka